



Gemeinde Seckach

Neckar-Odenwald-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Dorftreff „Am Lindenbaum“ in Zimmern
vom 1. März 2014



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweckbestimmungen

§ 3 Nutzung und Überlassung

§ 4 Besondere Bestimmungen

§ 5 Haftung

§ 6 Steuern und GEMA-Gebühren

§ 7 Nutzungsentgelt

§ 8 Zahlungspflicht

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Dorftreff „Am Lindenbaum“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seckach und dient als Veranstaltungsstätte. Bevorzugt erfolgt eine Nutzung für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke sowie weitere Nutzungen wie z.B. Empfänge und Tagungen der Gemeinde.

§ 2 Zweckbestimmungen

(1) Der Dorftreff steht in stets widerruflicher Weise den Vereinen, Institutionen und Organisationen (Gruppen) der Gemeinde zur Verfügung.

(2) Der Dorftreff wird den örtlichen Vereinen und Privatpersonen zur Durchführung von kulturellen, vereinsmäßigen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf Antrag überlassen.

(3) Der Dorftreff steht neben den in § 1 und § 2 Abs. 2 genannten Zwecken auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- u. Vereinsveranstaltungen sowie Familienfeiern ortsansässiger Personen aus der Gesamtgemeinde zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.

(4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach § 1 und § 2 Abs. 2 zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher.

(5) Vereinen, Organisationen und Privatpersonen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Seckach haben bzw. ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Seckach haben, wird der Dorftreff nicht zur Verfügung gestellt.

(6) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dorftreff. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit dem Betreten des Dorftreffs unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungs- und Entgeltordnung nicht bekannt war. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Ortsvorstehers und der beauftragten Bürger stets Folge zu leisten. Der Dorftreff darf erst dann genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) erteilt ist. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Eine Untervermietung (auch verdeckt) ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzung und Überlassung

(1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Dorftreffs (Raum mit Küche/ Abstellraum und Gewölbekeller) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Vermietung des Dorftreffs erfolgt durch den Ortsvorsteher, die Betreuung durch die beauftragten Bürger. Die Nutzungsbedingungen werden in einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Ortsvorsteher und den Nutzern geregelt. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister. Veranstaltungen der Gemeinde haben immer Vorrang.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorftreffs besteht nicht. Nutzungsart und -zeit können begrenzt werden. Die Nutzung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Seckach zu befürchten ist.

(5) Der Nutzer verpflichtet sich zur Abnahme des Dorftreffs vor und nach der Veranstaltung und zur Rückgabe des ausgehändigten Schlüssels.

(6) Die Eingänge sind von allen Hindernissen frei zu halten. Im gesamten Gebäude herrscht striktes Rauchverbot.

(7) Der Nutzer verpflichtet sich, nach Beendigung der Veranstaltung folgende Auflagen zu erfüllen:

- Entfernen mitgebrachter Sachen (betrifft auch Müll/ Abfälle),
- Löschen der elektrischen Beleuchtung, Abschalten von Geräten, gegebenenfalls Abschaltung oder Drosselung der Heizkörper (Einweisung durch den Ortsvorsteher oder die beauftragten Bürger),
- Schließen der Fenster und Türen, Verschließen der Eingangstüren zum Gebäude, Rückgabe des Schlüssels zum vereinbarten Zeitpunkt.

(8) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und sonstige ihm zur Nutzung überlassene Sachen wie übergeben zu hinterlassen. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine besondere Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt dies auf Kosten des Nutzers. Der Außenbereich, vor allem

die Eingangsbereiche, sind nach jeder Veranstaltung zu kehren. Verunreinigungen (Müll/ Abfälle) sind zu entfernen und mitzunehmen.

(9) Für den störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen. Eventuell anfallende und mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Gebühren oder Entgelte hat der Nutzer zu zahlen. Der Nutzungsvertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.

(10) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen sowie Änderungen des Nutzungsvertrages vorzunehmen.

(11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4 Besondere Bestimmungen

(1) Für die Benutzung des Dorftreffs wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung erhoben. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, vom Nutzer ohne Angabe von Gründen eine Kautionshöhe bis zur Höhe von 1.000,00 € zu verlangen, mindestens aber 250,00 €.

(2) Der Dorftreff kann auf zwei Arten gemietet werden:

- Dorftreff mit Gewölbekeller
- Dorftreff ohne Gewölbekeller

(3) Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzungs- und Entgeltordnung des Dorftreffs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Nutzer die Veranstaltung auf andere Weise durchführen will, als dies gemeldet oder genehmigt wurde. Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(4) Ist der Nutzer nicht in der Lage, eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so hat er dies unverzüglich dem Ortsvorsteher mitzuteilen.

(5) Für eventuell erforderliche Dekorationen hat der Nutzer selbst zu sorgen. Diese dürfen nur im Benehmen mit dem Ortsvorsteher angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern und Böden usw. zu vermeiden. Bei einer Dekoration dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet

werden. Das Abbrennen von Kerzen, Teelichtern, Feuerwerkskörpern usw. ist nicht gestattet, es sei denn, es wird eine Feuersicherheitswache gestellt.

(6) Der Dorftreff ist für eine Bestuhlung mit maximal 70 Stühlen ausgelegt.

(7) Je nach Bedarf hat der Nutzer für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Feuersicherheitswache muss bei der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Zimmern beantragt werden. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten.

(8) Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit, sind zu beachten.

(9) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Nutzer für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Umfeld des Dorftreffs zu sorgen hat.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Dorftreffs geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Insbesondere haftet der Nutzer für die Einhaltung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Der Ortsvorsteher übergibt das Nutzungsobjekt dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand.

(2) Der Nutzer haftet für alle anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB, wobei sich die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die mit der Nutzung entstanden sind.

(4) Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

(5) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 6 Steuern und GEMA- Gebühren

(1) Die Umsatzsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, den Anmeldenachweis vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen.

(3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen des Dorftreffs wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgelts ist in Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt und somit Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 8 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, den Dorftreff in Anspruch nimmt. Das Entgelt ist an die Gemeinde Seckach zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Seckach, den 01.03.2014

Ludwig
Bürgermeister